

Qualitätsstandards für Therapeutinnen und Therapeuten

Die folgenden Qualitätsstandards gelten für Therapeutinnen und Therapeuten, nachfolgend Fachkräfte genannt, die für das Stadtjugendamt Erlangen Legasthenie- und Dyskalkulie-therapie im Rahmen von Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII anbieten.

1. Qualifikation und Eignung der therapeutischen Fachkräfte

- Der Fachkraft hat in der Regel ein abgeschlossenes **Studium** (siehe Grundausbildungen) mit einer entsprechenden Zusatzqualifikation für den Bereich Legasthenie- und/oder Dyskalkulie-therapie. Die Fachkraft gewährleistet die für die Leistung notwendigen fachlichen und persönlichen Kompetenzen.

Folgende **Grundausbildungen** werden anerkannt:

- Diplompsychologie mit dem Schwerpunkt klinische Psychologie, vorzugsweise mit klinischer Kinderpsychologie
- Master in Klinische Psychologie
- (Approbierter) Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut
- (Approbierter) psychologischer Psychotherapeut mit Zusatzqualifikation für Kinder und Jugendliche

Die notwendige **Zusatzqualifikation** für den Bereich Legasthenie- und/oder Dyskalkulie muss folgendes beinhalten:

- Theoretische und praktische Ausbildung (Curriculum beifügen)
 - Hospitation
 - Supervision
 - Fallarbeiten
 - Abschlussprüfung
- Die Fachkraft informiert das Jugendamt über ihr/sein **Profil** (Alter, Berufserfahrung, Qualifikationen, Schwerpunkte der Arbeit, Umfang der Beschäftigung).
 - **Supervision, Fortbildungen und Evaluation** sind Merkmale einer professionellen Arbeit.
Jede therapeutische Fachkraft nimmt Supervision und Fortbildung in Anspruch und wirkt bei Evaluationen mit.
 - Die Fachkräfte weisen ihre persönliche Eignung gemäß § 72 a SGB VIII nach, indem sie ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a, Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) beibringen.
Therapeutische Fachkräfte, die bei Trägern angestellt sind, legen ihr Führungszeugnis ihrem jeweiligen Anstellungsträger vor.
Therapeutische Fachkräfte, die selbständig arbeiten, legen ihr Führungszeugnis dem Stadtjugendamt Erlangen vor.

Das Führungszeugnis ist in regelmäßigen Abständen (5 Jahre) beizubringen. Überprüfungen in kürzeren Abständen sind möglich.

2. Prozessqualität

- Die therapeutischen Fachkräfte nehmen den **Schutzauftrag** gemäß § 8a, Abs. 1 SGB VIII wahr und ziehen bei der Abschätzung eines Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzu.

Sie wirken bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hin, wenn sie diese für erforderlich halten, und informieren das Jugendamt, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

Eine entsprechende schriftliche Vereinbarung wird zwischen der Fachkraft und dem Stadtjugendamt Erlangen getroffen.

- **Datenschutz**

Die Fachkraft gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen des SGB VIII.

Die Fachkraft erhält als Grundlage für den Auftrag vom Stadtjugendamt Erlangen Daten gemäß §§ 61 ff SGB VIII, speziell anvertraute Daten gemäß § 65 SGB VIII. Diese Daten dürfen ausschließlich zu dem Zweck verwendet werden, zu dem sie weitergegeben wurden. Alle Unterlagen sind durch geeignete Vorkehrungen vor unberechtigtem Zugriff oder Weitergabe zu sichern. Nach Abschluss des Falles sind die betreffenden Akten und Daten entsprechend den Ethischen Richtlinien der Deutschen Gesellschaft für Psychologie e.V. und des Berufsverbandes Deutscher Psychologinnen und Psychologen e.V. 10 Jahre aufzubewahren. Zum Zweck der Evaluation dürfen Daten anonymisiert länger aufbewahrt werden.

3. Honorarregelungen

- Das Stadtjugendamt Erlangen gewährleistet eine transparente und zuverlässige Finanzierung der durch die Fachkraft erbrachten Leistungen. Es orientiert sich dabei an den Empfehlungen des Bayerischen Landkreistages in der jeweils aktuell gültigen Fassung.
- Die Abrechnung mit dem Stadtjugendamt Erlangen erfolgt monatlich.

4. Sonstiges

- Das Stadtjugendamt Erlangen, das Amt für Kinder, Jugend und Familie des Landkreises Erlangen-Höchstädt und die Therapeutinnen und Therapeuten treffen sich in der Regel alle 3 Jahre, bei Bedarf auch in kürzeren Abständen, zum Austausch und ggf. zur Fortschreibung der Vereinbarungen.
- Diese Fassung der Vereinbarung tritt zum 05.12.2011 in Kraft.